

RS OGH 2002/10/14 1Bkd5/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.2002

Norm

RAO §9 Abs1

RAO §14

RAO §15

ZPO §31 Abs2

Rechtssatz

Einem Rechtsanwalt, der seinem Klienten die Bemühung um grundsätzliches Festhalten an persönlichen Vertretungsleistungen zugesagt hat, obliegt die Einhaltung auch dieser Zusage. Im Verhältnis zu dem in seinen Interessen demnach bevorzugten Klienten hat er damit seine sonst weitgehende Freiheit, sich bei Verhandlungen durch Berufskollegen vertreten zu lassen, selbst beschränkt. Eine nachfolgende Vernachlässigung dieser Selbstbeschränkung kann bei entsprechender Nachhaltigkeit disziplinarer Handlungsbedarf auslösen.

Entscheidungstexte

- 1 Bkd 5/01

Entscheidungstext OGH 14.10.2002 1 Bkd 5/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117598

Dokumentnummer

JJR_20021014_OGH0002_001BKD00005_0100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at